

# Amt-Demmin-Land

---

## Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow öffentlich

### Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und zum Befreiungsantrag nach § 31 BauGB - Antrag auf Errichtung von 8 Windenergieanlagen (Repowering)

---

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 20.10.2020
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/20/030

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	05.11.2020	Ö

#### **Sachverhalt**

Die Siedenbrünzower Windkraft GmbH hat beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) einen Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich der Errichtung von 8 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windpark nördlich der Ortslage Siedenbrünzow (Repowering) gestellt. Beabsichtigt ist die Errichtung von folgenden Enercon-Anlagen:

2 x E-115 EP3, Nabenhöhe 149m, Rotordurchmesser 115,7m, 4,2 MW (WEA 1 und 2)

4 x E-103 EP2, Nabenhöhe 108m, Rotordurchmesser 103m, 2,35 MW (WEA 3, 4, 5, 8)

2 x E-103 EP2, Nabenhöhe 138m, Rotordurchmesser 103m, 2,35 MW (WEA 6 und 7)

Die beiden südlichsten Standorte (SO 5 und 6) sollen nicht repowert werden und sollen nach Aussage des Investors zurückgebaut werden.

Die zurückzubauenden WEA haben eine Nabenhöhe von 66m.

Schall- und Schattengutachten wurden erstellt. Die gesetzlichen Grenzwerte der TA-Lärm hinsichtlich der Schallimmissionen werden eingehalten. Die Richtwerte für Schattenwurf werden nicht eingehalten. Daher ist ein Schattenwurfmodul einzubauen, so dass die Anlagen in schattenoptimierter Fahrweise betrieben werden können (zeitweise Abschaltung der Anlagen). Die Beleuchtung der Anlagen (zur Flugsicherheit) erfolgt durch bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Beleuchtung nur bei Anflug eines Flugobjektes).

Die vollständigen Antragsunterlagen werden zur Sitzung bereit gehalten.

Derzeit sieht das bestehende Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte das Gebiet noch als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vor. Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des RREP (zuletzt 3. Beteiligungsrunde 2018) wird das Eignungsgebiet voraussichtlich entfallen, da das Gebiet dem gesaumträumlichen Planungskonzept widerspricht (Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen, z.B. <1.000m Abstand zu Wohnbebauung, Nähe von Großvogelhorsten). Dann wäre ein Repowering an diesem Standort nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde ist im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG um das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten worden. Das Einvernehmen darf vorliegend nur aus den sich aus § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) ergebenden Gründen versagt werden.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“, der 2012 in Kraft getreten ist. Im Geltungsbereich eines B-Planes sind gemäß § 30 BauGB Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist über die L261 und B110 und daran anschließend über gemeindliche Wege gesichert. Vom Bauherrn wird noch eine Erklärung abverlangt, dass ggf. für den Schwerlastverkehr notwendige Ausbauarbeiten an den Wegen durch und auf Kosten des Bauherrn erfolgen und die Wege nach Abschluss der Arbeiten wieder in den zuvor vorhandenen Zustand gebracht werden. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind bereits zum Zeitpunkt der ersten Bebauung mit WEA eingetragen worden.

Durch den Bebauungsplan hatte die Gemeinde Siedenbrünzow die Standorte der seinerzeit bereits vorhandenen 10 WEA (konkrete Standorte) als Sondergebiete (SO 1 - 10) für Windenergieanlagen ausgewiesen sowie 1 zusätzliche SO-Fläche westlich des Umspannwerkes für die Errichtung einer weiteren WEA (SO 11). Diese 11. WEA wurde 2016 errichtet. Neben den ganz konkreten Standortflächen für WEA, die durch Fundamente und Nebenanlagen nicht überschritten werden dürfen, setzt der Bebauungsplan auch maximale Grundflächengrößen (max. 2.602m<sup>2</sup> pro WEA für Fundamente, Erschließungswege, Montageflächen) fest (siehe Auszug B-Plan).

Da nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, wurde durch den Bauherrn ein Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB gestellt (Antrag beigefügt). In diesem wird eine Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 2 - Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen - und von Nr. 3 - Fundamente und Nebenanlagen dürfen das Sondergebiet nicht überschreiten - beantragt.

Dem Befreiungsantrag und auch dem Genehmigungsantrag nach BImSchG lässt sich weder entnehmen, bei welchen geplanten WEA die zulässige Grundfläche überschritten wird, noch wie groß die Überschreitung ist. Diese Unterlagen wurden nachgefordert. Sofern bis zur Sitzung die Unterlagen nachgereicht wurden, erfolgt eine entsprechende Information und Bewertung, inwieweit hier eine Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 2 möglich ist.

Für die geplanten WEA 1 und 3 wird die textliche Festsetzung Nr. 3 nicht eingehalten.

Hier ist beabsichtigt, das Fundament (bei WEA 1) bzw. Fundament und halbe Turmgrundfläche (bei WEA 3) außerhalb der durch den B-Plan zulässigen Fläche zu errichten. Grund der notwendigen Verschiebung sei einerseits die

Hochspannungsleitung und Richtfunktrasse (WEA 1) und andererseits die fehlende Zustimmung des Grundstücksnachbar zu Abstandsflächen (WEA3).

Von den Festsetzungen des B-Planes kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Auffassung der Verwaltung dürften vorliegend jedoch die Grundzüge der Planung berührt werden. Dazu ist das Zustandekommen des B-Planes zu betrachten. Für eine reine Bestandssicherung wäre die Aufstellung eines B-Planes nicht erforderlich gewesen. Auch die Errichtung weiterer Anlagen wäre über ein Genehmigungsverfahren (ohne B-Plan) möglich gewesen, da WEA privilegierte Vorhaben darstellen und die Fläche im RREP als Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen war. Die Gemeinde hatte seinerzeit dennoch – trotz entsprechender Hinweise durch die Verwaltung zur fehlenden Erforderlichkeit einer solchen Planung – die Aufstellung eines B-Planes für erforderlich gehalten und darin detaillierte Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde hat mit der Planung die konkreten Standorte der WEA sichern und eine weitere WEA ermöglichen wollen. Der Begründung des B-Planes lässt sich entnehmen, dass die SO-Flächen mit einem Radius von 50m ausreichend dimensioniert wurden, um auch andere Anlagen mit einem größeren Radius zu ermöglichen. Die Gemeinde ging bei Aufstellung des B-Planes davon aus, dass in 10-15 Jahren, wenn ein Repowering ansteht, eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sein wird.

Daher dürften die konkret festgesetzten SO-Gebiete nach Auffassung der Verwaltung den Grundzug dieses B-Planes darstellen, da er andernfalls, wie dargelegt, nicht erforderlich gewesen wäre.

Demzufolge wären die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB für eine Befreiung nicht erfüllt. Die Gemeinde könnte aus diesem Grunde das Einvernehmen nach § 36 BauGB versagen.

Unerheblich ist, dass die weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB, hier die städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung, durchaus bejaht werden könnten. Eine nicht beabsichtigte Härte, wie vom Antragsteller angeführt, trifft hingegen nicht zu, da die Gemeinde die Flächen seinerzeit bewusst größer geplant hatte, um z.B. auch WEA mit größeren Rotoren zu ermöglichen.

Abschließende Entscheidung über den Befreiungsantrag trifft das StALU im Rahmen der BImSch-Genehmigung. Sofern die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, ist das StALU verpflichtet, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Sofern das StALU als Genehmigungsbehörde diese Rechtsauffassung teilt, könnte das beantragte Vorhaben nur durch Änderung des B-Planes ermöglicht werden.

Die Mitwirkungsverbote des § 24 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow stimmt der beantragten Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“, hier von Nr. 2 (zulässige Grundfläche) und von Nr. 3 (Grenze des SO-Gebietes), nicht zu\* / zu\* und versagt\* / erteilt\* gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten 8 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 35, 30, 16/1, 5/2, 19 und 55/2, Flur 2, Gemarkung

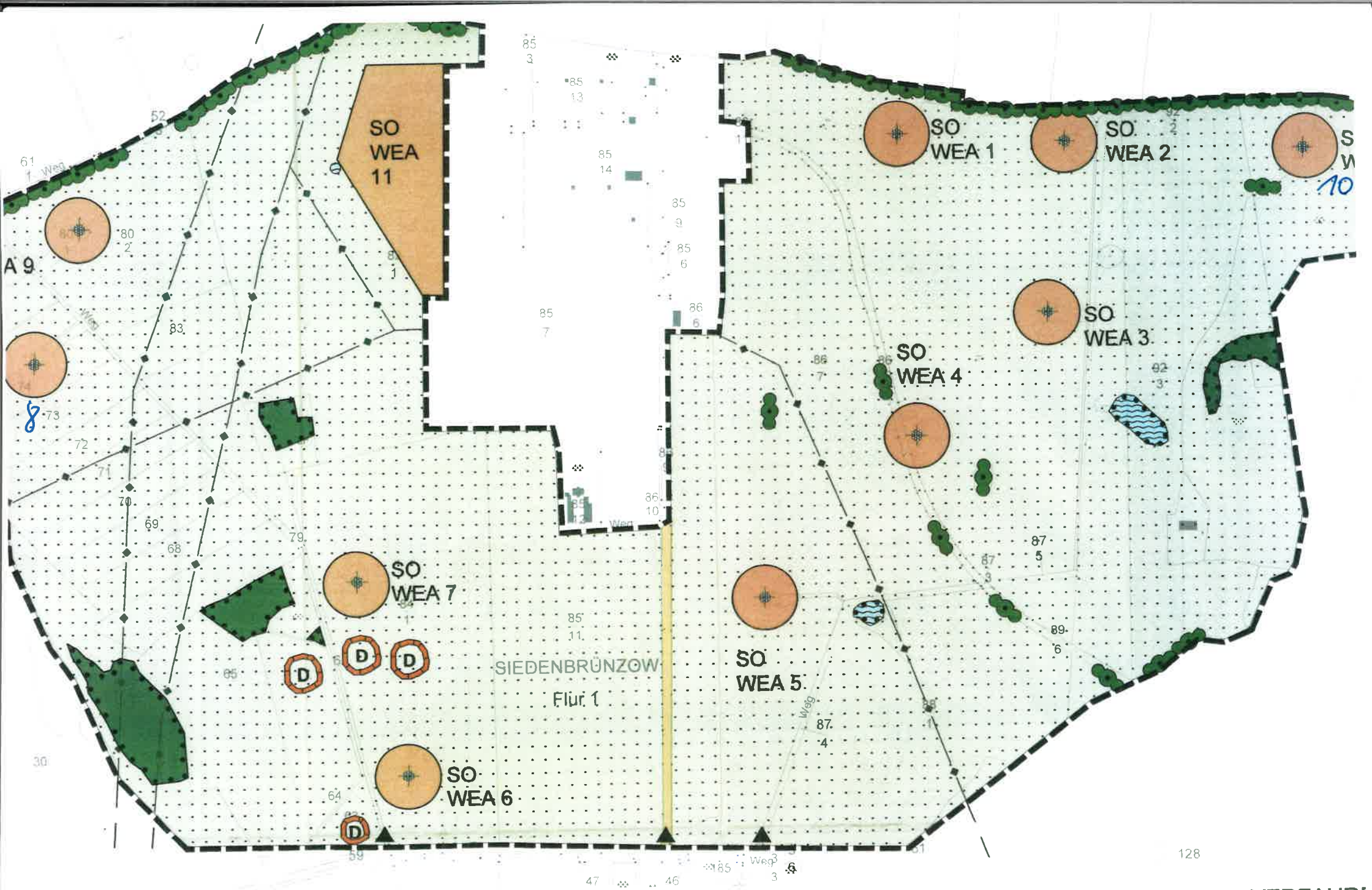
Siedenbrünzow.  
(\* unzutreffendes streichen)

**Finanzielle Auswirkungen**

Anwesende Mitglieder:            Zustimmung:    Ablehnung:        Enthaltung:

**Anlage/n**

1	Auszug Bebauungsplan ( öffentlich )
2	Übersichtskarte geplante WEA ( öffentlich )
3	Befreiungsantrag ( öffentlich )



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen                      Erläuterung                      Rechtsgrundlagen



**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB  
i.V.m. § 11 BauNVO



**VERKEHRSFLÄCHEN**  
Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und  
Abs. 6 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Einfahrt



**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**  
Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr.18 BauGB  
und Abs. 6 BauGB

**ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB  
und Abs. 6 BauGB



Erhaltung von Sträuchern



Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

**REGELUNGEN FÜR DIE STADT-ERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**

§ 9 Abs. 6 BauGB



Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**



oberirdische Leitungen

§ 9 Abs.1 Nr. 13 und  
Abs. 6 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs.7 BauGB

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



vorhandene Windenergieanlagen



vorhandene Gebäude und Nebenanlagen



Flurstücksgrenze

66

Flurstücksnummer



Flurgrenze

TE

ART

1. D

(V

(\$

Z

g

2. D

E

S

BAU

(\$ 9

3. D

V

d

D

s

Z

NEI

(\$ 9

4. I

AB

§ 8

5.

FL

(\$

6.



## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) dient der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie (§ 11 BauNVO).

Zulässig sind alle dreiflügeligen Windkraftanlagen mit Rohrtürmen und dazu gehörige sonstige bauliche Anlagen.

2. Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (Fundamente, Erschließungswege, Montageflächen) darf in allen Sondergebieten SO WEA 1- 11 jeweils 2602 m<sup>2</sup> (GR= 2602 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

3. Die neu zu errichtenden Windenergieanlagen sind innerhalb der SO WEA zu errichten. Die Fundamente der WEA sowie Nebenanlagen dürfen das Sondergebiet nicht überschreiten.

Das Vortreten der Rotorblätter über die Sondergebiete hinaus ist zulässig, sofern technische bzw. immissionsschutzrechtliche oder andere nachvollziehbar begründete Belange dies erfordern bzw. dem nicht entgegenstehen.

### NEBENANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, §14 ABS. 1 SATZ 1 BAUNVO)

4. Neben der jeweiligen neu zu errichtenden Windkraftanlage darf entweder eine Transformatorstation oder eine Unterstation oder eine Übergabestation errichtet werden.

Folgende Grundflächen dürfen dabei nicht überschritten werden:

Transformatorstation:	20 qm
Unterstation:	20 qm
Übergabestation:	40 qm

### ABSTANDSREGELUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 2A, ABS. 4 UND ABS. 6 BAUGB; § 86 ABS. 1 NR. 6 LBAUO M-V)

5. Das Maß der Tiefe der Abstandsflächen wird für jede WEA mit dem jeweiligen Rotorradius + 3 m, gemessen jeweils ab Mastmittelpunkt, festgesetzt.

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 und ABS. 6 BAUGB)

6. Im Sondergebiet Wind ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich, soweit sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergienutzung nicht im Wege steht.

GRÜN

BINDU  
VON B  
ZUNGE  
(§9 Abs

1. Alle  
erha

FLÄCH  
(§9 Abs

2. Zur  
durch  
auf  
auß  
bew  
Toll  
pote  
leist

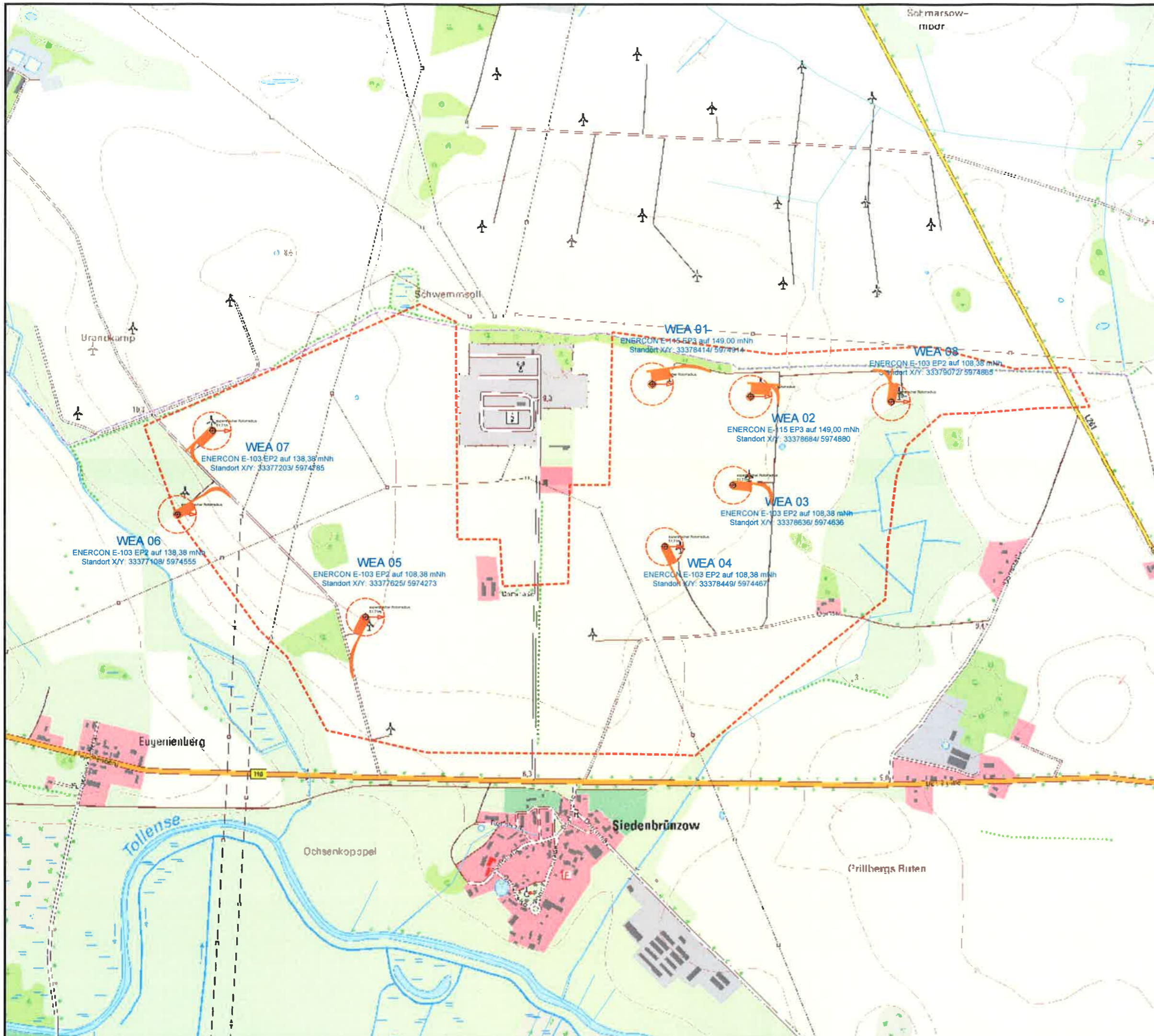
NACHR

1. VER  
Wer  
ent  
Der  
bis  
pfl  
Ver  
Gr  
erke  
Ord  
Bod  
Zust

2. ANZ

Der  
Land  
schr  
oder  
arbe  
§ 11  
Dadu

3. VER  
UND  
Werd  
Gefä  
so is  
infor



### Legende

-  geplante Windenergieanlage
-  WEG Siedenbrünzow, RREP Entwurf 2016
-  geplante Zuwegung/Kranstellfläche
-  Gewässer

### Hinweis:

- Pipelines sind nicht vorhanden
- Bodendenkmale sind laut GAIA M-V nicht vorhanden

### Hinweis zu den Standortkoordinaten:

sämtliche Koordinatangaben erfolgen nach folgender Systematik:  
 UTM-Nord, ETRS89/GRS80, Zone 33  
 X - Rechtswert (inkl. Zonenzahl)  
 Y - Hochwert

Kartendaten - © OpenStreetMap contributors  
 Kartendaten - © GeoBasis-DE/M-V

 **ENERCON GmbH**  
 Lise-Meltner-Ring 7, 18059 Rostock  
 Tel.: 0 38 1 / 44 03 32 - 0  
 Fax.: 0 38 1 / 44 03 32 - 19

### Siedenbrünzow Repowering Übersichtsplan BImSchG-Antrag

Maßstab:

1:10.000

Datum:

11.08.2020



# Siedenbrünzower Windkraft GmbH



Siedenbrünzower Windkraft GmbH  
Zum Umspannwerk 1  
17111 Siedenbrünzow

Siedenbrünzower Windkraft GmbH Zum Umspannwerk 1

Gemeinde Siedenbrünzow  
über das Amt Demmin Land  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Dirk Bruhn  
Goethestraße 43

Telefon: 03998 / 20 15 88  
Telefax: 03998 / 20 17 14  
E-Mail: detlef-meynert@t-online.de

## 17109 Demmin

Siedenbrünzow, 12. August 2020

### Repowering Windpark Siedenbrünzow / Antrag auf Abweichung von den Festlegungen des B-Plans Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“

Sehr geehrter Herr Bruhn,

hiermit beantragen wir, die Siedenbrünzower Windkraft GmbH, folgende Abweichungen gem. § 31 Abs.2 BauGB von den Festlegungen des B-Plans:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)  
Hier den Pkt. 2 Größe der Grundfläche der baulichen Anlage
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
Hier die Fundamente der WEA und Nebenanlagen dürfen das Sondergebiet nicht überschreiten

Begründung:

Die Inhalte der Befreiung berühren die Grundzüge des gemeindlichen Planungskonzept nicht, da die Standorte und die Anzahl der WEA nicht verändert werden.

Damit ist die Abweichung aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Weiterhin konnte die gemeindliche Planung in 2012 nicht die aktuelle Weiterentwicklung der Windenergienutzung berücksichtigen, Größe der Anlagen, Fundamente und Kran und Montageflächen. Aber es musste 2012 zu diesem Punkt eine Festlegung getroffen werden und so wurden die Größen und Abmessungen der vorhandenen Anlagen in den B-Plan übernommen.

# Siedenbrünzower Windkraft GmbH

Die Anwendung der Festlegung des B-Plans würde zu einer nicht beabsichtigten Härte für das Repower-Projekt führen, da ohne diese Befreiung eine Nutzung der Festsetzungen nicht möglich wäre bzw. ist.

Die von der Festlegung, hier 2.602 m<sup>2</sup>, überschrittene „Grundfläche der baulichen Anlagen“ werden wir mit entsprechenden Flächen zusätzlich ausgleichen.

Von der Siedenbrünzower Windkraft GmbH werden die zwei Windenergieanlagen, die am nächsten zur örtlichen Wohnbebauung liegen, nicht neu geplant oder werden nicht repowert bzw. diese Standorte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Meynert  
Geschäftsführer  
Siedenbrünzower Windkraft GmbH

  
Siedenbrünzower  
Windkraft GmbH  
Zum Umspannwerk 1  
17111 Siedenbrünzow

Dipl.-Ing. Herbert Weinert  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lindenstraße 16  
 17109 Dammin



DIESE ZEICHNUNG UNTERLIEGT DEM URHEBERRECHTS-  
 GESETZ VOM 09. SEPTEMBER 1965. SIE DARF OHNE  
 UNSERE GENEHMIGUNG WEDER UMGEWANDELT UND  
 WEITERVERARBEITET WERDEN. BEI VERVIELFÄLTIGT UND  
 WETTERGABE AN DRITTE IST DAS VERMESSUNGSBÜRO ALS  
 URHEBER ANZUGEBEN.

Gb.-Nr.: 19214L ; Maßstab: 1:1500 ; Stand: 12.08.2020

Tel. 03998/433330 Fax 03998/433332  
 E-Mail info@vermessung-weinert.de

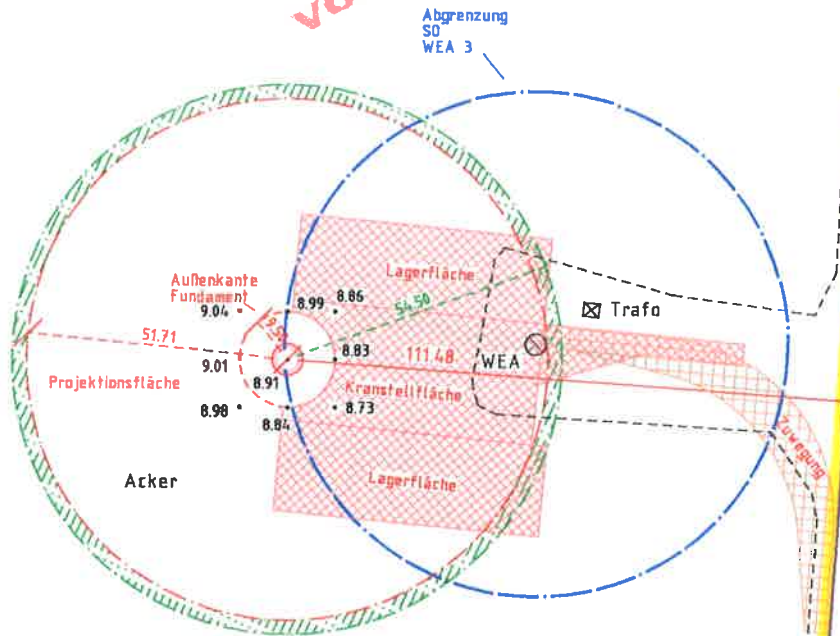
Gemarkung Siedenbrünzow  
 Flur 2

**Vorabzug  
 vom 12.08.2020**



35

46



WEA 03

Enercon E-103-EP2 NH:100m

ETRS89-UTM Koordinate
33378636.0m
5974636.0m

vorhandene WEA
33378685.32
5974639.20

OK Fundament 9,11m ü. NHN

Gemarkung Siedenbrünzow  
 Flur 2

vorhandene Zufahrt

Dipl.-Ing. Herbert Weinert  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lindenstraße 16  
17109 Demmin

Tel. 03998/433330 Fax 03998/433332  
E-Mail info@vermessung-weinert.de



DESE ZEICHNUNG UNTERLIEGT DEM URHEBERRECHTS-  
GESETZ VOM 09. SEPTEMBER 1965. SIE DARF OHNE  
UNSERE GENEHMIGUNG WEDER UMGEWANDELT UND  
WEITERVERARBEITET WERDEN. BEI VERVIelfÄLTIGT UND  
WETTERGABE AN DRITTE IST DAS VERMESSUNGSBURO ALS  
URHEBER ANZUGEBEN.

Gb.-Nr.: 19214L ; Maßstab: 1:1500 ; Stand: 12.08.2020

**Vorabzug  
vom 12.08.2020**

Gemarkung: Kletzin  
Flur: 2



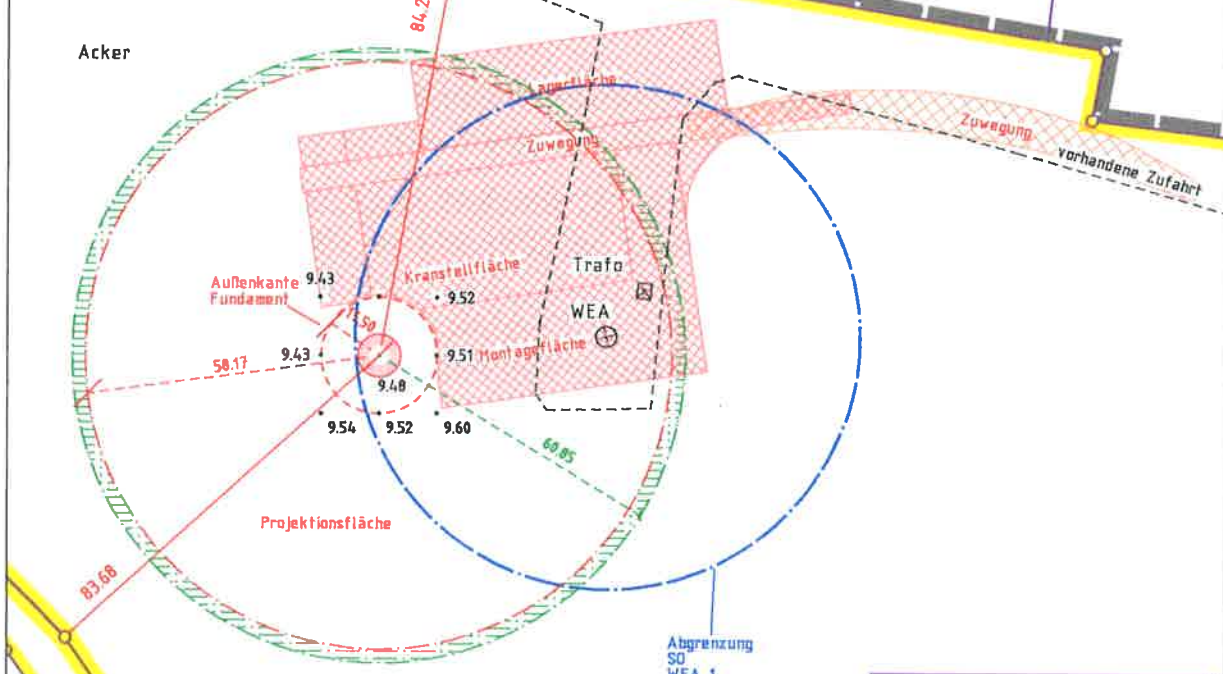
74  
1

5975000

5975000

B-Plan Nr. 3  
"Windpark Siedenbrünzow"  
der Gemeinde Siedenbrünzow

Acker



Gemarkung Siedenbrünzow  
Flur 2

WEA-01

Enercon E-115-EP3 E3-NH:149m

35

ETRS89-UTM Koordinate  
33378414.0m  
5974914.0m

vorhandene WEA  
33378459.21  
5974917.88

OK Fundament 12,28m ü. NHH

30

34